

**Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat gemäß § 24 (2) der Satzung in seiner Sitzung vom 25.06.2012 nachstehende Änderung beschlossen:**

### **Änderung der Satzung**

#### **§ 4 Abs. 6 b**

- (6) Als Strafen sind zulässig:
- b) Geldstrafe bis zu € 1.500 gegen Vereinsmitglieder (auch Mitglieder von Organen) und bis zu € ~~40.000~~ **12.000** gegen Vereine. Die Mindestgeldstrafe beträgt € 10, soweit nicht anders bestimmt ist.

### **Änderung der Spielordnung**

#### **§ 8 Weitere Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Vereine, die zum Herren-Verbandsspielbetrieb zugelassen werden wollen, müssen zugleich eine Junioren- oder Juniorinnen-Mannschaft zum Spielbetrieb melden, und zwar Vereine
- a) der Bezirks- und Landesliga mindestens ~~zwei~~ **eine**
  - b) der Bayernliga mindestens ~~drei~~ **zwei**
  - c) der Regionalliga Bayern mindestens drei, davon mindestens je eine eigenständige A- und B- Juniorenmannschaft.
- G- **bis E-** Junioren-Mannschaften sind nicht anrechenbar. ~~Von den Altersklassen der E- und F-Junioren ist nur eine Mannschaft anrechenbar.~~
- (2) Vereine der Frauen-Bayernliga und -Landesligen müssen mindestens über eine Juniorinnenmannschaft verfügen.
- (3) Der Nachweis ist nur dann erbracht, wenn die erforderliche Anzahl von Mannschaften bis zum 1. Mai des laufenden Spieljahres am Verbandsspielbetrieb teilgenommen hat.
- (4) Für Stammvereine einer Junioren-Förder-Gemeinschaft wird eine Mannschaft angerechnet, wenn die in den Richtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaft festgelegte Anzahl von Spielern von dem betreffenden Verein eingebracht wird.
- (5) Spielgemeinschaften können für alle daran beteiligten Vereine - außer für Vereine der Regionalliga Bayern - als Mannschaft angerechnet werden. Dabei müssen auf den Spielerlisten aller Spielgemeinschaften zusammen insgesamt mindestens 15 Spieler eines Vereins aufgeführt worden sein (analog JFG Abs. 4). Diesem Verein kann jedoch im Sinne des Abs. 1 aus den Spielgemeinschaften nur eine Mannschaft angerechnet werden, auch wenn er mehr Spieler gemeldet hat.
- (6) Vereine, die die vorgenannten Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, haben eine Ausfallgebühr zu entrichten, und zwar

- |   |                      |
|---|----------------------|
| a) Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga | 100 €                |
| b) Vereine der Herren-Bezirks- und Landesliga | 200 €                |
| c) Vereine der Herren -Bayernligen            | 400 <del>800</del> € |
| d) Vereine der Regionalliga Bayern            | 3000 €               |
- (7) Vereine, die im folgenden Spieljahr das Soll an Junioren/-innen-Mannschaften wiederum nicht erfüllen, ~~werden in dieser Saison mit einem Punktabzug von drei Punkten belegt und~~ haben wiederum eine Ausfallgebühr zu entrichten und zwar
- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga  | 200 €                  |
| b) Vereine der Herren-Bezirks- und –Landesliga | 400 €                  |
| c) Vereine der Herren-Bayernliga               | 500 <del>1600</del> €  |
| d) Vereine der Regionalliga Bayern             | 5000 <del>6000</del> € |
- (8) ~~Vereine, die im darauf folgenden Spieljahr die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen wiederum nicht erfüllen, werden im nächsten Spieljahr in die nächstniedrigere Spielklasse eingereiht. Hat der Verein einen Tabellenplatz erreicht, der zum Aufstieg berechtigt, so entfällt sein Aufstiegsrecht; er verbleibt in seiner Spielklasse. An seine Stelle tritt der Nächstplatzierte. Steht der betroffene Verein auf einem Abstiegsplatz, wird er im nächsten Spieljahr zwei Spielklassen niedriger eingeteilt. An Relegationsspielen darf er nicht teilnehmen; er kann auch nicht durch andere Vereine ersetzt werden, sondern er steigt ab.~~

**Vereine, die im darauf folgenden Spieljahr das Soll an Junioren/-innen-Mannschaften wiederum nicht erfüllen, haben wiederum eine Ausfallgebühr zu entrichten und zwar**

<b><u>a) Vereine der Frauen-Landes- und -Bayernliga</u></b>	<b><u>400 €</u></b>
<b><u>b) Vereine der Herren-Bezirks- und –Landesliga</u></b>	<b><u>800 €</u></b>
<b><u>c) Vereine der Herren-Bayernliga</u></b>	<b><u>3200 €</u></b>
<b><u>d) Vereine der Regionalliga Bayern</u></b>	<b><u>12000 €</u></b>

- (9) Absatz 8 gilt in gleicher Weise für Vereine, die in den nachfolgenden Spieljahren ihren Pflichten nicht nachkommen.
- (10) Die vorgenannten Maßnahmen werden von dem für den Verein zuständigen Bezirks-Ausschuss, für Vereine der Landesligen, Bayernligen und Regionalliga vom Verbandspräsidium getroffen.

**Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung**

**§ 41 a**

- (1) Meldungen über Vorkommnisse in Spielen der Verbandsligen sowie DFB-Pokalspielen und Privatspielen, an denen Mannschaften aus Verbandsligen beteiligt sind, hat der Schiedsrichter auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag dem Verbandsanwalt und in Abschrift dem Spielleiter und dem betroffenen Verein zuzuleiten.

(2) Der Verbandsanwalt entscheidet bei Spielervergehen in einem Verbandsspiel der Regionalliga Bayern und der Herren Bayernliga oder in einem DFB-Pokal- oder Privatspiel, an dem eine Mannschaft dieser Ligen beteiligt war, spätestens am zweiten Werktag nach dem Eingang der Meldung, ob er das Verfahren einstellt oder einen Antrag beim zuständigen Sportgericht stellt. **Bei diesen Privatspielen gilt Satz 1 nur dann, wenn das Spielervergehen einen Verbandsligaverein betrifft, bei allen anderen an diesen Spielen beteiligten Vereinen entscheidet das Sportgericht Bayern ohne Einschaltung des Verbandsanwaltes.** Er leitet den beabsichtigten Antrag dem Verein des Betroffenen zu, der binnen 24 Stunden ab Zugang seine Zustimmung zum Antrag erteilen oder eine Stellungnahme abgeben kann. Eine zwischenzeitlich eingegangene Stellungnahme des Betroffenen ist beim endgültigen Antrag beim Sportgericht zu berücksichtigen. Der Verbandsanwalt kann die Fristen auf Antrag der Betroffenen, der vor Fristablauf eingehen muss, verlängern.

(3) bis (6) Wortlaut unverändert

#### **§ 48 Abs. 1 b**

- (1) Als Strafen sind zulässig:
- b) Geldstrafen bis zu 1500 Euro gegen Vereinsmitglieder (auch Mitglieder von Organen) und bis zu ~~40.000~~ **12.000** Euro gegen Vereine; die Mindeststrafe beträgt 10 Euro.

#### **Einführung Richtlinien für den Elektronischen Spielberichtsbogen**

##### **§ 1 Einsatz des ESB**

- (1) In den Verbandsligen des BFV ist der elektronische Spielberichtsbogen zwingend zu verwenden. Für die Mannschaften der Regionalliga Bayern gelten vorrangig die in § 24 der Regionalligaordnung festgelegten Anweisungen.
- (2) In den Spielklassen unterhalb der Verbandsligen kann der ESB auf freiwilliger Basis eingeführt werden (siehe § 4).

##### **§ 2 Pflichten der Vereine**

- (1) Der Heimverein hat an einem geeigneten Platz für einen Computer mit Internet-Anschluss und Drucker zu sorgen, sowie dem Schiedsrichter und dem Gastverein den Zugang zu ermöglichen. Für ausreichenden Schutz des Schiedsrichters (insbesondere nach dem Spiel) und dem Verantwortlichen des Gastvereins ist Sorge zu tragen.
- (2) Sollte aus technischen Gründen (kein Telefonanschluss bzw. fehlende Netzabdeckung) am Sportgelände ein Online-Zugang nicht möglich sein, hat

der Heimverein maximal bis zur Winterpause Zeit, diese technischen Gründe abzustellen. Der Verein hat dem Spielleiter einen Nachweis darüber vorzulegen. In diesen Fällen muss der Spielpartner 7 Tage vor dem Spiel durch den Heimverein informiert werden, damit dieser einen Ausdruck ihrer Aufstellung mit zum Spiel bringt. Der Heimverein erstellt über seine Aufstellung ebenfalls einen Ausdruck. Beide Dokumente werden dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorgelegt.

- (3) Von den Vereinsverantwortlichen sind vor dem Spiel getrennt und ohne gegenseitige Einsichtnahme die Mannschaftsaufstellungen beider Mannschaften in den ESB einzugeben. Die Vereine haben dabei die Spielberechtigung zu prüfen, zum einen ob gegen die gültigen Einsatzbeschränkungen verstoßen wird und zum anderen, ob Sperren der Spieler vorliegen. Eine fehlerhafte Mannschaftsaufstellung kann zwar gespeichert, jedoch nicht freigegeben werden.
- (4) Aktuelle Spielersperren werden angezeigt, können aber bei der Freigabe übergangen werden, da nicht sichergestellt werden kann, dass sie aktuell und verbindlich im System gespeichert sind. Die Verantwortung für die Einhaltung der Sperren und der Einsatzbeschränkungen verbleibt auch bei Anwendung des ESB ausschließlich bei den Vereinen.
- (5) Die beiden Mannschaftsverantwortlichen können bis zur beiderseitigen Freigabe (Vereinsfreigabe) die Aufstellung noch getrennt ohne gegenseitige Einsicht ändern.  
Nach Freigabe der Aufstellung durch den Heimverein gibt auch der Gastverein die Aufstellung frei; zu diesem Zweck muss der Heimverein dem Mannschaftsverantwortlichen des Gastvereins einen Zugang zur Applikation DFB SpielPlus ermöglichen. Spätestens 30 Minuten vor dem Spiel müssen die Mannschaftsaufstellungen freigegeben sein. Nach beiderseitiger Freigabe kann die Aufstellung von beiden Vereinen eingesehen werden.
- (6) Nach Freigabe des Spielberichtes ist vom Heimverein ein Ausdruck des Teils 1 (Spielberichtsbogen - Echtdruck) zu erstellen und an den Schiedsrichter zu übergeben. Kann dies im Ausnahmefall aus technischen Gründen nicht erfolgen, so ist der übliche Spielberichtsbogen zu verwenden.

### **§ 3 Aufgaben des Schiedsrichters (SR-Gespannes)**

- (1) Sämtliche Nacherfassungen oder Änderungen der Spieler auf dem Spielbericht sind nach der Freigabe nur noch vom Schiedsrichter möglich.
- (2) Jeder Änderung bzw. Nacherfassung ist durch den Schiedsrichter zunächst handschriftlich auf dem ausgedruckten Spielbericht zu vermerken und später manuell in das System einzupflegen
- (3) Die Spielerpässe sollen in der Reihenfolge analog des ESB dem Schiedsrichter vorgelegt werden. Dies gilt nicht bei der Regionalliga. Anhand des Ausdrucks und der vorgelegten Spielerpässe nimmt der Schiedsrichter die Passkontrolle vor. Kann ein Spielerpass nicht vorgelegt werden [JO § 18 (2)]

bzw. SPO § 40 (2)], vermerkt dies der Schiedsrichter auf der Rückseite des Ausdrucks [auch Bestätigung nach JO § 18 (2)].

- (4) Während des Spieles notiert der Schiedsrichter alle Vorkommnisse auf seiner Notizkarte.
- (5) Nach Ende des Spiels schließt der Schiedsrichter seinen Spielbericht ab. § 35 Abs. 4 SpO gilt entsprechend. Der Schiedsrichter muss bei allen Spielen der Verbandsligen zwingend die Torschützen eintragen. Eventuelle Sonderberichte können durch den Schiedsrichter auch zu Hause erstellt werden. Diese Sonderberichte sind vom Schiedsrichter dem ESB als unterschriebenes PDF-Dokument beizufügen. Meldungen über Vorkommnisse in Spielen der Verbandsligen sowie DFB-Pokalspielen und Privatspielen, an denen Mannschaften aus Verbandsligen beteiligt sind, hat der Schiedsrichter auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag dem Verbandsanwalt und in Abschrift dem Spielleiter und dem betroffenen Verein zuzuleiten.
- (6) Sind handschriftliche Vermerke auf der Rückseite des Ausdrucks des ESB vorhanden, sendet der Schiedsrichter den Ausdruck an den Spielleiter oder fügt einen Scan ebenfalls als Dokument dem ESB bei.
- (7) Besteht beim Heimverein kein Zugang zur Applikation, so ist dieser wie bisher für ein ordnungsgemäßes Melden des Ergebnisses verpflichtet.
- (8) In den Verbandsligen gilt nur der vom Schiedsrichter und beiden Mannschaftsverantwortlichen unterschriebene Ausdruck des Spielberichts-Online als offizielles Dokument.

#### **§ 4 Einführung des ESB in Spielklassen unterhalb der Verbandsligen**

- (1) In den Spielklassen unterhalb der Verbandsligen kann der ESB auf Beschluss des Bezirks-Ausschusses eingeführt werden.
- (2) Der ESB kann nicht eingeführt werden, wenn sich 20 % der Vereine der betreffenden Liga (Staffel) sich gegen die Einführung aussprechen.  
  
Ferner ist zu beachten, dass, wenn mehrere, gleiche Spielklassen in dieser Liga vorhanden sind, in allen Ligen dieser Spielklassen der ESB eingeführt werden sollte.  
  
Bei Einführung des ESB ist sicherzustellen, dass neben den Vereinen auch die betroffenen Schiedsrichter und Spielleiter entsprechende Schulung erhalten können.
- (3) Der jeweilige Bezirks-Ausschuss prüft, ob die Bestimmungen gemäß Abs. 2 erfüllt sind und entscheidet anschließend darüber, ob in der betroffenen Liga der ESB eingeführt oder nicht.

**Diese Bestimmungen treten zum 01.07.2012 in Kraft.**